

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Bad Gandersheim vom**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☐ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☒ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 13.12.2018
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Bad Gandersheim, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Bad Gandersheim liegt im südöstlichen Teil des Landes Niedersachsen und ist die nördlichste Gemeinde im Gebiet des Landkreises Northeim. Innerhalb der Stadt Bad Gandersheim verlaufen keine Verkehrswege, die das Erfordernis einer Lärmaktionsplanung auslösen würden. Östlich des Stadtgebietes verläuft jedoch die Bundesautobahn 7, deren Lärmemissionen im grenznahen Bereich zur Stadt Seesen bzw. der Gemeinde Kalefeld zu erhöhten Immissionswerten führt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0	über 50 bis 55	0
über 60 bis 65	0	über 55 bis 60	0
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	0	Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0,9	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,0	0
Summe	0,0	0

Die vollständige Lärmkartierung ist über den nachfolgenden Link erreichbar:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laerschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Wie die statistischen Daten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zeigen sind Menschen bzw. Wohnungen in keiner Weise Lärm ausgesetzt, der Mittelungspegel von 70 dB (L_{DEN}) bzw. 60 dB (L_{Night}) überschreitet.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Wie die beigefügten interaktiven Lärmkarten für die Mittelungspegel L_{DEN} (kombinierter Pegel für Tages- und Nachtzeit) und L_{Night} (Pegel für die Nachtzeit) zeigen, erfolgt eine Überschreitung des Schwellenwertes 60 dB nachts gar nicht, die Überschreitung des Schwellenpegels L_{DEN} nur innerhalb eines ca. 0,9 km² großen Streifens an der Ostgrenze des Stadtgebietes, der sich von östlich des Ortsteils Dannhausen bis süd-östlich des Ortsteils Harriehausen zieht. Dieser Streifen wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt, lediglich im nördlichen sowie im südlichen Bereich befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Während die landwirtschaftlich genutzten Flächen noch nicht einmal Naherholungsfunktion aufweisen, findet in Teilen der bewaldeten Flächen eine extensive Erholungsnutzung statt, die aber in nennenswerter Weise durch die Immissionen nicht beeinträchtigt wird. Eine Lärmproblematik ist daher nicht festzustellen, verbesserungsbedürftige Situationen wurden nicht identifiziert.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Nicht vorhanden

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Maßnahmen zur Lärminderung sind angesichts der Feststellungen unter 2. nicht erforderlich und auch nicht geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete i.S.d. 47d Abs. 2, Satz 2 BImSchG, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind, wurden nicht identifiziert.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Entwicklung langfristiger Strategien ist angesichts der aktuellen sowie mittelfristig zu erwartenden Lage nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Erübrigt sich angesichts der statistischen Auswertungen sowie der unter 2.2 festgestellten Betroffenheit.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

N.N.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

War nicht erforderlich, da keine Stellungnahmen eingegangen sind.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Eigene Personal-und Sachkosten.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates

der Stadt Bad Gandersheim in Kraft getreten am:

N.N.

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

N.N.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.bad-gandersheim.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bauleitplaene/rechtverbindliche-bauleitplaene/>

Der Bürgermeister

Kielhorn

Bad Gandersheim,

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
Nutzung								
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)